

Der Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises hat in seiner 14. Sitzung der Wahlperiode 2014 - 2019 am 21. Juni 2018 mit Beschluss Nr. JHA 027/2018 folgende Richtlinie einstimmig beschlossen:

Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Förderung der Jugendarbeit und der Erziehung in der Familie (RiLi Jugendarbeit/Familienförderung)

Inhalt:

- 1 Zuwendungszweck und allgemeine Zuwendungsgrundsätze
- 2 Zuwendungsbereiche
 - 2.1 Jugendfreizeitmaßnahmen (JFZ)
 - 2.2 Familienfreizeitmaßnahmen (FFZ)
 - 2.3 Veranstaltung (V)
 - 2.4 Internationale Jugendbegegnung (IJB)
 - 2.5 Bildungsmaßnahmen
 - 2.5.1 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)
 - 2.5.2 Familienbildungsmaßnahmen (FBM)
 - 2.5.3 Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (MBM)
 - 2.6 Projektarbeit (PA)
 - 2.7 Sachausgabenzuwendung (SAZ)
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendung
 - 4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart
 - 4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 4.3 Zuwendungshöhe
- 5 Verfahren
 - 5.1 Antragsverfahren
 - 5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
 - 5.3 Verwendungsnachweis
 - 5.4 Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden
- 6 Inkraft-/Außerkräfttreten

1 Zuwendungszweck und allgemeine Zuwendungsgrundsätze

Der Erzgebirgskreis gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Referat Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung entsprechend § 79 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf der Grundlage des § 74 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen. Ziel ist es, ein bedarfsorientiertes Leistungsangebot entsprechend den §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII im Erzgebirgskreis bereitzustellen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Das Referat Jugendhilfe entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine ein- oder mehrmalig gewährte Zuwendung begründet kein schützenswertes Vertrauen und somit auch keinen Anspruch auf Weitergewährung weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Verwaltung des Referates Jugendhilfe kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

2 Zuwendungsbereiche

Zuwendungen werden gewährt für Maßnahmen

- der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII),
- der Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII),
- der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII),
- des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII),
- der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII).

Diese Richtlinie findet keine Anwendung bei Vereinbarungen nach den §§ 77 und 78 a - 78 g SGB VIII sowie bei Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege und Schulen.

Maßnahmen, die bereits Zuwendungen auf Grundlage der geltenden Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (RiLi anerkannte Träger) erhalten, sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, wenn ein erheblicher Mehraufwand bzw. eine Abgrenzbarkeit zu der nach der RiLi anerkannte Träger geförderten Tätigkeit nachweisbar ist (in der Regel ist bspw. bei außerhalb der Einrichtung stattfindenden Maßnahmen von einem erheblichen Mehraufwand gegenüber der nach der RiLi anerkannte Träger geförderten Tätigkeit auszugehen).

Maßnahmen, die ausschließlich vereinsportlichen, religiösen, touristischen, parteipolitischen, kommerziellen oder speziellen organisationsinternen Zwecken (Feuerwehrausrüstung für eine Jugendfeuerwehr, Liederbücher für eine Chorgruppe, einheitliche Bekleidung einer Mannschaft oder Erste-Hilfe-Kurse von Jugendsanitätsgruppen etc.) dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, deren Teilnehmer/innen (ohne Betreuer/in) ihren Hauptwohnsitz im Erzgebirgskreis haben und deren Teilnehmerkreis nicht an eine Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen gebunden ist (offener Charakter) sowie aus mindestens fünf zuwendungsfähigen Teilnehmer/innen/n (ohne Betreuer/in) besteht.

Als „ohne Einkommen“ gelten junge Menschen grundsätzlich dann, wenn sie über kein regelmäßiges Erwerbseinkommen verfügen (Arbeitssuchende, Schüler/innen, Studierende, Auszubildende etc.).

Die Teilnehmer/innen der beantragten Maßnahme bzw. deren Familien sind vom Antragssteller ggf. auf die Fördermöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes hinzuweisen.

Für je zehn angefangene zuwendungsfähige Teilnehmer/innen kann ein/e Betreuer/in als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bei der Auswahl der Betreuerin bzw. des Betreuers ist auf eine geeignete Qualifikation zu achten. Mindestens ein/e Betreuer/in soll im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (oder vergleichbarer Qualifikation) sein. Dies ist bei Maßnahmen mit einem allgemein erhöhtem Gefahren- oder Unfallpotential (Erlebnispädagogik, Wassersport, Tätigkeiten mit gefährlichen Maschinen etc.) zwingend erforderlich.

Eine Maßnahme, die einem der nachfolgend genannten Zuwendungsbereiche (Punkte 2.1 bis 2.7 dieser Richtlinie) nicht eindeutig zuordenbar ist, wird dem Bereich zugeordnet, dessen inhaltliche und strukturelle Ausrichtung überwiegt.

2.1 Jugendfreizeitmaßnahmen (JFZ)

Durch Freizeitmaßnahmen soll jungen Menschen das gemeinsame Erleben in der Gruppe ermöglicht werden, um sie damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Der Freizeitcharakter steht hierbei im Vordergrund.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Betreuer
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

2.2 Familienfreizeitmaßnahmen (FFZ)

Zuwendungsfähig sind Familienfreizeitmaßnahmen, insbesondere für Familien in belastenden Familiensituationen. Die Maßnahmen zeichnen sich durch spezielle Programmpunkte zur Stärkung des Familienzusammenhaltes aus. Es sind vorrangig die jeweils geltenden Zuwendungsmöglichkeiten des Freistaates Sachsen (Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen – RL Familienförderung etc.) und andere geeignete Zuwendungsmöglichkeiten zu nutzen.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Betreuer
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2.3 Veranstaltung (V)

Veranstaltungen sind eine spezielle Form von Jugend- und Familienfreizeitmaßnahmen, bei der aus organisatorischen Gründen Teilnehmerlisten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu führen sind, wie bspw. bei Kinderfesten, Theateraufführungen, Konzerten etc. Die Veranstaltung hat auf einen Teilnehmerkreis von mindestens 50 zuwendungsfähigen Personen abzielen und eine Dauer von mindestens vier Stunden zu umfassen.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Betreuer
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

2.4 Internationale Jugendbegegnung (IJB)

Der Jugendaustausch stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Kindern und Jugendlichen eine bessere Kenntnis anderer Kulturen und Lebensweisen sowie internationaler Zusammenhänge nahe zu bringen. Eine Maßnahme kann nur dann als Internationale Jugendbegegnung gefördert wer-

den, wenn die Partnergruppe genannt, ein gemeinsames Programm ausgearbeitet und mindestens die Hälfte des Programms gemeinsam verbracht werden. Es sind vorrangig die jeweils geltenden Zuwendungsmöglichkeiten im Bereich der Internationalen Jugendarbeit der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen zu nutzen.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Betreuer
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

2.5 Bildungsmaßnahmen

Bei Bildungsmaßnahmen nach den Punkten 2.5.1 bis 2.5.3 dieser Richtlinie muss der Bildungscharakter – entsprechend den Beschreibungen – deutlich als Schwerpunkt in der organisatorischen und inhaltlichen Programmgestaltung der jeweiligen Maßnahme erkennbar sein.

Ein Bildungscharakter ist in der Regel insbesondere bei folgenden Inhalten von Maßnahmen nicht gegeben:

- Erlernen von Musikinstrumenten,
- Ausbildung von Wettkampfrichtern,
- Schulungen zur Bedienung und Anwendung von speziellen organisationsinternen Gerätschaften und Materialien,
- Vermittlung von organisationsinternen Informationen (Jahresrückschau etc.),
- überwiegend religiös geprägten Gesprächen, Versammlungen, Workshops etc. sowie Vorträgen zu Glaubensfragen.

2.5.1 Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)

Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen zielen auf verschiedene Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen ab und sollen eine Ergänzung zum schulischen Bildungsangebot darstellen. Insbesondere zu folgenden Schwerpunktthemen sind Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen zuwendungsfähig:

- Kenntnisse über Staat und Gesellschaft,
- Demokratiebildung,
- Gewaltprävention und Konfliktlösungsstrategien,
- Suchtprävention,
- gesundheitliche Prävention (Verhütung, AIDS-Prävention etc.),
- Gefährdungen im Umgang mit Massenmedien („Neue Medien“),
- Natur- und Umweltschutz.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Betreuer
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Einkommen vom 6. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

2.5.2 Familienbildungsmaßnahmen (FBM)

Angebote der Familienbildung sind auf die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen abgestimmt. Die Familien werden zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigt. Darüber hinaus sollen junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet werden. Bei Bedarf ist eine Betreuung der Kinder zuwendungsfähig.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Betreuer
- Personensorge-/Erziehungsberechtigte
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

2.5.3 Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen (MBM)

Bildungsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen in den o. g. Leistungsbereichen sind mit dem Ziel der Stärkung von Ehrenamt und Selbsthilfepotential sowie der Weiterbildung in Grundlagen der Sozialen Arbeit im Jugendhilfebereich zuwendungsfähig, insbesondere zu folgenden Schwerpunktthemen:

- Gewaltprävention und Konfliktlösungsstrategien,
- Suchtprävention,
- gesundheitliche Prävention (Verhütung, AIDS-Prävention etc.),
- Extremismus,
- Gefährdungen im Umgang mit Massenmedien („Neue Medien“),
- familiäre Problemlagen,
- Anleiten von Jugendgruppen (entsprechend bzw. vergleichbar der Juleica-Schulung).

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- Betreuer
- haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Jugendhilfe

2.6 Projektarbeit (PA)

Ein Projekt ist ein zeitlich begrenztes, zielgruppenorientiertes Vorhaben zu einem konkreten jugendhilferelevanten Thema. Für das Erreichen eines definierten Ziels sind in der Regel einzelne chronologische Projektschritte erforderlich. Ein Projekt soll über den Projektzeitraum hinaus eine möglichst längerfristige Wirkung besitzen. In der Regel zeichnet sich ein Projekt durch die Einmaligkeit des Vorhabens aus.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- individuell nach der Maßnahmebeschreibung

2.7 Sachausgabenzuwendung (SAZ)

Durch eine Zuwendung für Sachausgaben sollen die laufenden (in der Regel jährlichen) konzeptionell verankerten Maßnahmen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) gefördert werden. Insbesondere soll die regelmäßige (außerhalb der Ferienzeit mindestens ein-

mal wöchentlich) unmittelbare Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

Nicht zuwendungsfähig sind diesem Zweck übergeordnete Verwaltungs- bzw. überwiegend organisationsinterne Aufgabenbereiche. Dies dient der Vermeidung von Doppelförderungen, da im Rahmen jeder beantragten Maßnahme (Punkte 2.1 bis 2.7 dieser Richtlinie) eine Verwaltungsumlage für derartige Tätigkeiten abgerechnet werden kann. Darüber hinaus können die Zuwendungsmöglichkeiten nach den Punkten 2.1 bis 2.5 dieser Richtlinie für die im Verwaltungsbereich zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen (Jugendgruppenleiterzusammenkünfte etc.) genutzt werden.

Nach entsprechender Information der Antragsteller über noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Verwaltung des Referates Jugendhilfe können ab dem dritten Quartal des laufenden Jahres bestehende Anträge überarbeitet werden, um eine Zuwendung über die unter Punkt 4.3 benannte maximale Zuwendungshöhe hinaus zu ermöglichen.

zuwendungsfähiger Teilnehmerkreis:

- individuell nach der Maßnahmebeschreibung

3 Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung kann im Erzgebirgskreis tätigen Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Familienförderung (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Jugendgruppen, Jugendverbände, Kirchengemeinden etc.) sowie kreisangehörigen Kommunen gewährt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **unverzüglich** anzuzeigen, wenn

- er nach Einreichung des Ausgaben- und Finanzierungsplanes bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt (hat) oder erhält,
- sich zur Maßnahme und somit für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (Zeitraum, Ort, Verringerung der Gesamtausgaben, Finanzierung etc.).

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung hat der Zuwendungsempfänger alle möglichen Finanzierungsquellen auszuschöpfen, bspw. ist grundsätzlich ein angemessener Teilnehmerbeitrag zu erheben.

Der Zuwendungsempfänger hat die Vorgaben der §§ 8 a, 72 und 72 a SGB VIII bzw. des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) entsprechend umzusetzen.

4 Zuwendung

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind sämtliche projektbezogenen Sachausgaben (einschließlich Honorarausgaben für Referent/inn/en bzw. für sonstige haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen), die nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind und unmittelbar mit dem SGB VIII entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinie in Verbindung stehen. Dabei ist zu beachten, dass umweltfreundlich gehandelt wird.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben,
- Investitionsausgaben,
- Abschreibungen,
- Zinsen, Darlehen sowie Tilgungs- und Leasingraten,
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge,
- Rücklagenbildung,
- Mahngebühren und Säumniszuschläge,
- Alkohol und Tabakwaren,
- verwertbare Ausgaben (Pfandartikel, Kautionen etc.).

4.3 Zuwendungshöhe

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel richtet sich nach dem *Konzept des Erzgebirgskreises zur Umsetzung der Förderung der freien Jugendhilfe für die Leistungsbereiche §§ 11 - 14, 16 und 28 SGB VIII (Förderkonzept)*.

Honorarausgaben sind nur in einem angemessenen Umfang und maximal in Höhe einer vergleichbaren Vergütung entsprechend dem TVöD zuwendungsfähig.

Folgende **maximale** Zuwendungshöhen können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden:

| Zuwendungsbereich nach Punkt 2 | Maßnahmeart | Zuwendung pro zuwendungsfähigem Tag und Teilnehmer/in |
|--|--|---|
| JFZ (Pkt. 2.1) FFZ (Pkt. 2.2) | Eintagesmaßnahme | bis zu 2,00 EUR |
| | Eintagesmaßnahme mit erhöhtem Aufwand* | bis zu 3,50 EUR |
| | Mehrtagesmaßnahme** | bis zu 3,50 EUR |
| IJB (Pkt. 2.4) JBM (Pkt. 2.5.1) FBM (Pkt. 2.5.2) MBM (Pkt. 2.5.3) | Eintagesmaßnahme | bis zu 5,00 EUR |
| | Mehrtagesmaßnahme** | bis zu 6,00 EUR |

* Bei Eintagesmaßnahmen nach den Punkten 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie kann bei nachweisbarem erhöhtem Aufwand eine höhere Zuwendung erfolgen. Ein erhöhter Aufwand begründet sich bei Tagesfahrten oder/und einem Programm von mindestens sechs Stunden.

** Bei Mehrtagesmaßnahmen mit Übernachtungen werden An- und Abreisetag als ein zuwendungsfähiger Tag angesehen. Sofern die Maßnahme am ersten Tag vor 10:00 Uhr begonnen und nicht vor 17:00 Uhr am letzten Tag beendet wird, können An- und Abreisetag als zwei zuwendungsfähige Tage anerkannt werden. Mehrtagesmaßnahmen ohne Übernachtungen werden als aufeinanderfolgende Eintagesmaßnahmen behandelt.

| Zuwendungs- bereich nach Punkt 2 | Zuwendung |
|--|--|
| V (Pkt. 2.3) | maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 250,00 EUR |
| PA (Pkt. 2.6) | maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 1.000,00 EUR |
| SAZ (Pkt. 2.7) | bis zu 400,00 EUR* |

* In Abhängigkeit der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann ab dem dritten Quartal des laufenden Jahres für bestehende und entsprechend überarbeitete Anträge eine höhere Zuwendung erfolgen (vgl. Punkt 2.7 dieser Richtlinie).

5 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die §§ 23 und 44 Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

5.1 Antragsverfahren

Der formgerechte Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung der Formulare der Verwaltung des Referates Jugendhilfe mit einer inhaltlich aussagefähigen Maßnahmebeschreibung bzw. Konzeption sowie einem detaillierten und schlüssigen Ausgaben- und Finanzierungsplan **zwingend vor Maßnahmebeginn und bis spätestens 31. März des laufenden Jahres** schriftlich bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen. Ab dem 1. April des laufenden Jahres eingehende Anträge können nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens mit Datum des Antragseingangs bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Verwaltung des Referates Jugendhilfe entscheidet über den Zuwendungsbereich, die Maßnahmeart und die Zuwendungshöhe.

Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages. Mit Ausnahme der SAZ nach Punkt 2.7 dieser Richtlinie erfolgt dies erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Dementsprechend wird die Zuwendung grundsätzlich – sofern keine abweichende Regelung getroffen wird – erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides bzw. nach Abschluss des Zuwendungsvertrages ohne gesonderten Antrag ausgezahlt. Für SAZ nach Punkt 2.7 dieser Richtlinie ist ein Auszahlungsantrag erforderlich, der der Verwaltung des Referates Jugendhilfe **bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres** vorzulegen ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Der formgerechte einfache Verwendungsnachweis (ohne Einreichung von Originalbelegen) ist vom Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger unter Verwendung der Formulare der Verwaltung des

Referates Jugendhilfe **unverzüglich – grundsätzlich zwei Monate nach Maßnahmebeendigung** – schriftlich bei der Verwaltung des Referates Jugendhilfe einzureichen. Der Verwendungsnachweis umfasst auch einen einfachen Sachbericht (über Aktivitäten etc.).

Die Verwaltung des Referates Jugendhilfe und die Rechnungsprüfungsbehörden (insbesondere das Referat Rechnungsprüfung des Erzgebirgskreises) sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

5.4 Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden

Wirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung richten sich nach den Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X).

6 Inkraft-/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie des Erzgebirgskreises zur Förderung der Jugendarbeit und der Erziehung in der Familie vom 14. November 2013 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, 22. Juni 2018

F. Vogel
Landrat